

Regeln für die zoologische Nomenclatur.

Angenommen von der
Allgemeinen Deutschen Ornithologischen Gesellschaft zu Berlin
auf der XVI. Jahresversammlung in Frankfurt a. M.
am 12. und 13. Mai 1891.

I. Allgemeiner Theil.

A. Ueber die bisherigen Versuche zur Regelung der zoologischen Nomenclatur.

Die ersten Regeln über naturwissenschaftliche Nomenclatur und Systematik hat Linné im Jahre 1751 in seiner *Philosophia Botanica* aufgestellt.

Diese Linné'schen Regeln beziehen sich allein oder vorzugsweise auf die Gattungsnamen, und es scheint, dass Linné die Artnamen, welche er als *nomina trivialia* bezeichnete, als nicht in allen Fällen seinen Regeln unterworfen angesehen hat. Das Binär-System ist von Linné erst in der X. Ausgabe seines *Natursystems* (1758) zur vollständigen praktischen Ausführung gebracht worden, wenn er auch schon im Jahre 1745 einige binäre Namen gebraucht hat.

Nachdem das Studium der Zoologie in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts eine Ausdehnung gewonnen hatte, welche der Begründer unserer Systematik nicht voraussehen konnte, stellte es sich heraus, dass die Linné'schen Gesetze den Anforderungen nicht mehr genügten, und es entstand das Bedürfniss nach neuen, den derzeitigen praktischen Erfordernissen vollkommener entsprechenden Nomenclatur-Regeln.

Wenn wir von kleineren Versuchen zur Regelung der Nomenclatur absehen, so muss in erster Linie der sogenannte „Stricklandian Code“ erwähnt werden, welcher im Jahre 1842 von der „British Association for the Advancement of Science“ in Manchester angenommen und zu allgemeiner Befolgung empfohlen worden ist.

Diese von H. E. Strickland entworfenen und von hervorragenden englischen Zoologen damaliger Zeit durchberathenen und angenommenen Gesetze dienen noch heute den meisten englischen Biologen als Richtschnur.

Derselbe Codex wurde später von der British Association in Bath im Jahre 1865 nach Vornahme unbedeutender Aenderungen wiederum als massgebend anerkannt.

In dem „Stricklandian Code“ ist bereits das Prioritätsgesetz als leitendes Princip hingestellt, jedoch werden einige Ausnahmen gestattet (z. B. die Verbesserung regelwidrig gebildeter Namen etc.).

Als Ausgangspunkt der zoologischen Nomenclatur ist in demselben die XII. Ausgabe des Systema Naturae (1766—67) festgesetzt worden.

Wenn nun auch die Vorzüge des „Stricklandian Code“ diesem viele Anhänger erwarben, so zeigte es sich doch bald, dass er manche Lücken und andere Mängel enthielt und daher nicht für alle Fälle ausreichte. Namentlich brach sich die Ueberzeugung immer mehr Bahn, dass das Prioritätsgesetz noch schärfer durchgeführt werden müsste, um der Willkür des Einzelnen vorzubeugen und möglichste Uebereinstimmung in der Anwendung wissenschaftlicher Namen zu erzielen.

Auch machte sich die Ansicht geltend, dass es consequenter und praktischer sei, die X. statt der XII. Ausgabe des Linnéschen Natursystems als Ausgangspunkt anzunehmen.

Endlich gelangte man, angeregt durch die Darwin'sche Descendenzlehre, zu der Ueberzeugung, dass dem Studium der nicht scharf charakterisirten geographischen Formen, als Abänderungen bestehender Arten, grössere Beachtung geschenkt werden müsse, und hielt es daher für nöthig, den neuen Begriff der Subspecies mit ternärer Bezeichnung in das System einzuführen.

Allen diesen Forderungen der fortgeschrittenen Wissenschaft trug der „American Code“ Rechnung, welcher im Jahre 1886 im Auftrage der „American Ornithologists Union“ herausgegeben wurde.

Es ist dies wohl der vollständigste und am schärfsten durchdachte Entwurf von Regeln für die zoologische Nomenclatur, welcher bis jetzt veröffentlicht worden ist.

Auf Grund der vorzüglichen Eigenschaften desselben ist es auch gelungen, den darin aufgestellten Regeln bei fast allen amerikanischen Zoologen Anerkennung zu verschaffen. Es erscheint daher zweckmässig, sich diesen Regeln möglichst eng anzuschliessen, was im Folgenden auch geschehen ist. Aus der Reihe der meist weniger wichtigen Abweichungen, welche hier vorgeschlagen werden, seien nur die folgenden hervorgehoben: Die abweichende Definition des Gruppenbegriffes (mit Einschluss der

Gattung) im Gegensatz zum Artbegriffe; eine abweichende Auffassung des Begriffes der Subspecies und ein strengeres Festhalten am Binär-System, welches die Amerikaner nur als eine vorübergehende Phase der Nomenclatur betrachten; etwas abweichende Bestimmung, betreffend die Spaltung von Gattungen.

Die früheren Versuche zur Regelung der zoologischen Nomenclatur sind ausführlich im „American Code“ dargestellt. Der internationale zoologische Congress in Paris im Jahre 1889 hat diesem wichtigen Gegenstande sein Interesse ebenfalls zugewandt und das Resultat seiner Berathungen in dem „Compte-Rendu des Séances du Congrès International de Zoologie Paris 1889“ veröffentlicht.

B. Die grundlegenden Principien der zoologischen Nomenclatur.

1. Bedeutung und Ziele der zoologischen Nomenclatur.

Das Ziel der Nomenclatur-Regeln ist die allgemeine Uebereinstimmung in den Benennungen und in der Schreibweise.

Die zoologische Nomenclatur ist die wissenschaftliche Lapidarsprache der systematischen Zoologie. Wie die Sprache der Völker als Mittel zur Verständigung dient, so hat auch die zoologische Nomenclatur die Aufgabe, für die verschiedenen Gruppen- und Art-Begriffe Namen festzustellen, welche sich allgemeiner Anerkennung erfreuen, mit denen ein Jeder, der dieselben anwendet, den gleichen Begriff verbindet.

Stetigkeit und Unabänderlichkeit sind die wesentlichsten Eigenschaften von Benennungen, welche allgemeine und dauernde Geltung in den biologischen Systemen haben sollen. Es liegt in der Natur der zur Ordnung der Nomenclatur aufgestellten Regeln, dass sie sich dem Einzelnen nicht befehlen lassen. Ihre allgemeine Anerkennung müssen sie sich durch ihren eignen Werth erzwingen, wodurch sie dann gewissermassen Gesetzeskraft erlangen.

2. Das absolute Prioritätsprincip mit allen seinen Consequenzen bildet die Grundlage für die Regeln der zoologischen Nomenclatur. Alle übrigen die Nomenclatur betreffenden Fragen sind lediglich nach praktischen Gesichtspunkten zu behandeln und zu lösen.

Begründung: Um die allgemeine Anerkennung der Namen

zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Gültigkeit derselben nach einem allerseits anerkannten, gerechten und leicht verständlichen Principe festzustellen. Als solches kann einzig und allein das Prioritätsprincip in Frage kommen, und zwar ist es unbedingt nöthig, alle Consequenzen zur Ausführung zu bringen, um allen Meinungsverschiedenheiten zuvorzukommen.

Die Priorität der Erfindungen und Entdeckungen wird von allen Völkern und in allen Zweigen des Wissens geachtet und geschützt. Es ist daher gewiss am leichtesten, auf dieser Basis des Prioritätsprincipes eine allgemeine und internationale Verständigung zu erzielen.

* Manche Schriftsteller möchten neben dem Prioritätsprincip auch noch das Princip „*plurimorum auctorum*“ und das Autoritätsprincip in Anwendung bringen. Diese Begriffe sind aber durchaus schwankend und eignen sich deshalb nicht zur Grundlage für Nomenclatur-Regeln.

Was das Princip „*plurimorum auctorum*“ anbetrifft, so ist es unmöglich, bei manchen Streitfällen zu entscheiden, wie viele Autoren den einen und wie viele den andern Namen angewendet haben. Man denke nur an Fälle, wo bisher 3, 4 oder mehrere Namen im Gebrauch gewesen sind. Man mache sich auch klar, dass es ganz unmöglich ist, bei bekannten europäischen Thierarten alle Schriftsteller zu berücksichtigen, welche über eine Art oft unter Anwendung sehr verschiedener Namen in irgend einem Blatte geschrieben haben. Wie sollte es möglich sein, in solchen Fällen eine Auszählung zu veranstalten, oder wollte man gar einen Unterschied zwischen guten und schlechten Autoren machen? Wie sollen da die Grenzen gezogen werden?

Selbst gesetzt, dass es möglich wäre, für die Vergangenheit das Princip „*plurimorum auctorum*“ durchzuführen, wie sollte dieses bei zukünftigen Fällen angewendet werden? Wollte man da am Schlusse eines jeden Jahres das Facit ziehen, oder wie dächte man sich sonst die praktische Ausführbarkeit dieses Principes? Jedenfalls ist es unmöglich, dass das Princip „*plurimorum auctorum*“ neben dem Prioritätsgesetze bestehen und zur Ausführung gelangen kann.

Was das Autoritätsprincip anbelangt, so verstösst dasselbe zu sehr gegen den Geist der Naturforschung, als dass es in einer naturwissenschaftlichen Disciplin, und sei es auch nur bei

Nomenclaturfragen, Anwendung finden, geschweige denn international bindende Kraft erlangen könnte.

Autoritäten beherrschen stets nur einen grösseren oder kleineren Kreis von Zeitgenossen, werden aber ihren Aussprüchen niemals allgemein oder auf die Dauer Gültigkeit verschaffen können, wenn diese nur subjective, nicht anderweitig begründete Ansichten sind.

Häufig wird auf Linné als Autorität hingewiesen und hervorgehoben, dass dessen Nomenclaturgesetze ebenso wie seine übrigen von der Nachwelt zum Theil anerkannten Gesetze über naturwissenschaftliche Systematik für uns als bindend zu betrachten seien.

Dem gegenüber ist zu betonen, dass wir Linné's Gesetze nur insoweit anerkennen können, als sich dieselben bei dem heutigen Stande unserer Wissenschaft noch als ausreichend erweisen. Linné konnte unmöglich eine Vorstellung haben von der späteren Ausdehnung und den dereinstigen Aufgaben der naturwissenschaftlichen Forschung. Sein Hauptverdienst besteht darin, in das damalige Chaos Ordnung gebracht zu haben. Die von ihm erfundene binäre Benennung der Species hat sich als überaus praktisch bewährt, aber seine übrigen Nomenclaturgesetze können wir nicht mehr für bindend ansehen, zumal er selbst in vielen Fällen dagegen gefehlt und in Folge dessen zu manchen Irrthümern und unzuträglichen Benennungen Veranlassung gegeben hat. *)

Wir haben somit lediglich nach dem Prioritätsprincipe den ältesten Namen festzustellen, welcher einer Gattung oder Art gegeben worden ist. Es ist durchaus nicht zu berücksichtigen, ob ein solcher ältester Name den Eigenschaften des betreffenden Begriffes entspricht oder nicht, ob er grammaticalisch richtig gebildet ist oder nicht, ob er geographisch richtig oder falsch ist, ob er gut oder schlecht klingt u. s. w., und es ist daher nicht statthaft, ihn auf Grund solcher Untersuchungen im Verneinungsfalle zu verwerfen oder zu verändern. Wollte man sich auf derartige Untersuchungen einlassen,

*) Um die Beseitigung lange in Gebrauch befindlich gewesener Namen und die Ersetzung derselben durch ältere unbekanntere, zu verhindern, ist auch einmal vorgeschlagen worden, jeden Namen für ungültig zu erklären, welcher 25 Jahre lang (oder länger) nicht im Gebrauch gewesen ist, und umgekehrt, dass ein Name, welcher 25 Jahre lang im Gebrauch gewesen sei, nicht zu Gunsten eines älteren Namens beseitigt werden

so wäre wieder das Ziel einer allgemeinen Verständigung in weite Ferne gerückt. Höchstens kann eine geringe Abweichung vom Prioritätsprincipe gestattet sein, wenn es sich um Abänderung einzelner Buchstaben handelt, um dadurch eine Uebereinstimmung in der Schreibweise älterer falsch gebildeter Namen mit späteren richtig gebildeten herzustellen; solche erlaubte kleine Abänderungen müssen aber durch Regeln scharf begrenzt sein. (s. Bes. Th. § 6.)

3. In dem amerikanischen Codex ist der gewiss sehr richtige Satz aufgestellt worden: „A name is only a name and has no necessary meaning“. (Ein Name ist nur ein Name und braucht nicht zugleich eine Bedeutung zu haben.)

Begründung: Obgleich es wünschenswerth erscheint, dass aus dem Namen selbst auf die Eigenschaften des Thieres (z. B. Färbung und Gestalt) geschlossen werden kann, so ist es doch viel wichtiger einen „nichtbezeichnenden“ Namen beizubehalten, als ihn durch einen neuen „bezeichnenden“ zu ersetzen, weil die Unabänderlichkeit der Namen die Grundbedingung für eine allgemein übereinstimmende Nomenclatur ist. Auch werden die Ansichten darüber, ob ein Name bezeichnend sei oder nicht, in vielen Fällen getheilt sein.

Der Name dient lediglich als Mittel der allgemeinen Verständigung. Zur Charakterisirung des Thieres dient die Diagnose.

Es giebt in der zoologischen Systematik eine grosse Anzahl von Namen, welche keine besondere Eigenschaft ihres Besitzers bezeichnen. Auch sind z. B. in der Ornithologie seit längerer Zeit Namen im Gebrauch, welche nicht nur nicht bezeichnend sind, sondern den Charakteren der betreffenden Art geradezu widersprechen. Man hat sich einmal an solche Namen gewöhnt und fragt nicht mehr nach ihrem Sinne (z. B. *Phylloscopus rufus*).

solle. Im „American Code“ wird sehr richtig dargelegt, dass die Unsicherheit, welche in Bezug auf die Ausführung einer solchen Regel bestehen würde, von selbst ihre Annahme ausschliesst. Es würde in manchen Fällen äusserst schwierig sein, mit Sicherheit nachzuweisen, dass ein Name 25 Jahre lang gar nicht gebraucht ist, und umgekehrt, dass er gebraucht ist, und die Regel würde daher mehr Verwirrung als Nutzen stiften. (cf. Am. Code p. 39.) Es würde auch von dieser Regel nur eine verhältnissmässig kleine Zahl von Namen betroffen und die Beseitigung einer grossen Zahl bekannter Namen gar nicht vermieden werden können.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Name einer Art, welcher vielleicht in früherer Zeit recht bezeichnend erschien, später nach Erweiterung unserer Kenntnisse zu einem nicht mehr passenden werden kann (z. B. eine Seeschwalben-Art heisst *Sterna maxima*, die später entdeckte *Sterna bergi* ist jedoch grösser als erstere; *Choeropus ecaudatus* hat einen wohl entwickelten Schwanz).

Wenn es nun jedem Einzelnen frei stände, solche falschen Namen durch andere zu ersetzen, so würde unsere Nomenclatur eine beständige Beunruhigung erfahren und das von uns erstrebte Ziel, Stetigkeit der Namen zu erreichen, so lange nicht verwirklicht werden können, als noch neue Entdeckungen zu gewärtigen sind. *)

4. In der systematischen Nomenclatur werden lateinische oder in Lateinform gebrachte Namen angewendet, doch müssen auch barbarische Namen, welche wie lateinische Wörter gebraucht und in das System eingeführt sind, als gültige angesehen werden.

Begründung: In der Regel werden barbarische Namen latinisirt; es kommen aber auch Fälle vor, wo dieselben unverändert eingeführt werden, so namentlich, wenn es sich um Localnamen handelt, welche häufig und zwar mit entschieden praktischem Nutzen zu wissenschaftlichen Speciesnamen verwendet worden sind.

Im Allgemeinen ist es ja keineswegs zu loben, wenn wir barbarische Namen in unsere, der lateinischen Sprache entnommene, naturwissenschaftliche Nomenclatur einführen; der Gebrauch derselben rechtfertigt sich jedoch durch die Erwägung, dass ein Name eben weiter nichts als ein Name ist, dass die classische lateinische und griechische Sprache häufig kein passendes Wort für die gewünschte Bezeichnung bieten, dass endlich durch eine strengere Fassung des obigen Satzes der philologischen Kritik Thür und Thor geöffnet würde.

Uebrigens kann es auch gar nicht als nothwendige Aufgabe betrachtet werden, ein vollkommen classisches Latein in der Benennung und Beschreibung von Naturkörpern zum Ausdruck zu

*) Es lässt sich nicht verkennen, dass es in manchen Fällen wünschenswerth erscheint, Namen zu entfernen, welche den Eigenschaften einer Art schnurstracks widersprechen (z. B. *brasilianus* für eine indische Art). Derartige irreführende Namen liessen sich vielleicht durch internationale Verständigung über jeden einzelnen Fall beseitigen.

bringen. Wir gebrauchen die lateinische Sprache lediglich aus dem Grunde, weil sie die Sprache der Wissenschaft ist. Es genügt, wenn man ein Latein verwendet, welches von jedem wissenschaftlich Gebildeten verstanden wird.

5. Die von Linné begründete binäre Nomenclatur behält ihre Geltung; die ternäre Benennung der Subspecies darf jedoch für gewisse Fälle zur Erleichterung des Studiums angewendet werden. Mehr als drei Namen sind unzulässig.

Begründung: Diese These unterscheidet sich von der entsprechenden Bestimmung des „American Code“, welcher das binäre System nur als eine „Phase der zoologischen Nomenclatur“ betrachtet und dem Begriffe der Subspecies eine systematische Bedeutung giebt. Wollte man sich auf diesen Standpunkt stellen, so müsste man folgerichtigerweise eine Untertheilung der Species nicht nur in Subspecies, sondern bei weitergehenden Unterscheidungen in Subsubspecies u. s. w. gestatten, wodurch man nicht nur drei, sondern vielleicht vier oder fünf Namen erhalten würde.

Einige Autoren haben in der That eine derartige Nomenclatur als das Desideratum der Zukunft bezeichnet. Wenn nun auch durch eine solche Bezeichnungsweise der Grad der Verwandtschaft der verschiedenen Formen einer Species zu einander am klarsten zum Ausdruck gebracht werden würde, so erscheint es doch zweifellos, dass sich mehr als dreigliedrige Namen wegen ihrer Länge und aus anderen Gründen nicht zum praktischen Gebrauche eignen. Wollte man den Grundsatz hinstellen, dass der Name das ganze Bild der Verwandtschaft einer Art zu geben hätte, so könnte wohl auch daraus die Forderung abgeleitet werden, dass er auch noch die höheren Gruppenbegriffe (Familie, Ordnung etc.) enthalten sollte.

Wenn ternäre Namen gestattet werden, so soll damit aus praktischen Gründen die Möglichkeit gegeben sein, diejenigen Localformen, welche auf Grund verschiedener Lebensbedingungen in sehr geringem Grade, aber constant abweichen und deren Unterscheidung als Species unberechtigt erscheint oder doch nicht von allen Autoren anerkannt werden würde, besonders zu bezeichnen.

Es soll damit einer unnöthigen Belastung des Systems mit schwer feststellbaren binär benannten Arten vorgebeugt werden. In der Regel ist die binäre Bezeichnung vollständig ausreichend.

Derjenige Autor, welcher einen dritten Namen nicht für erforderlich hält oder den Unterschied einer Localform nicht festzustellen vermag, kann sich auf die binäre Bezeichnung beschränken.

Die ternäre Bezeichnung für die Subspecies ist demnach mehr als eine Ergänzung des Binärsystems anzusehen und steht keineswegs im Widerspruche mit dem Geiste desselben.

6. Die Regeln für die zoologische Nomenclatur gelten für künftig zu gebende Namen ebenso wie für bereits gegebene.

Begründung: Eine logische Folgerung der Anerkennung des Prioritätsgesetzes ist, dass die Regeln oder Gesetze, welche auf bereits gegebene Namen Bezug haben, auch für zukünftige massgebend sein müssen. Wir können also nicht bestimmen, dass in Zukunft jeder regelwidrig gebildete Name etc. als ungültig erklärt und verworfen werden müsse. Das wäre wieder Autoritätsprincip im Gegensatze zum Prioritätsprincip.

Ein solcher autoritativer Machtspruch würde eben keiner allgemeinen Anerkennung sicher sein und ebensowenig würde sich über die Frage, was ein regelwidriger Name sei, Einverständniss erzielen lassen.

II. Besonderer Theil.

A. Ueber den Begriff und die Schreibweise der Namen.

§ 1.

Zur wissenschaftlichen Benennung der Thiere dienen zweierlei Namen: 1) **Gruppennamen**, zur Bezeichnung einer Gemeinschaft verschiedenartiger, aber unter sich mehr oder weniger ähnlicher, beziehungsweise verwandter Thiere, und 2) **Artnamen**, zur Bezeichnung einer Reihe gleichartiger Einzelwesen.

Gruppennamen bezeichnen folgende Begriffe: *Classis* (Klasse), *Ordo* (Ordnung), *Familia* (Familie), *Genus* (Gattung) sowie deren Untergruppen.

Artnamen bezeichnen die *Species* (Art) und *Subspecies* (Unterart).

Anmerkung: Alle die Artnamen betreffenden Bestimmungen der folgenden Paragraphen gelten auch für Unterarten.

§ 2.

Familiennamen sind aus einem gebräuchlichen Gattungsnamen der betreffenden Gruppe, am besten derjenigen Gattung, welche den Charakter der Gruppe am schärfsten ausgeprägt zeigt, durch Veränderung der Genitiv-Endung in „idae“ zu bilden; Unterfamilien erhalten die Endung „inae“.

Alle Gruppennamen sind mit grossem Anfangsbuchstaben zu schreiben.

Gattungsnamen werden immer als ein einziges Wort geschrieben, auch wenn sie aus mehreren Wörtern zusammengesetzt sind.

Erläuterung: Zu Familiennamen sollen gebräuchliche Gattungsnamen benutzt werden. Damit ist gesagt, das Gattungsnamen, welche nur Synonyme darstellen, nicht zur Bildung von Familiennamen verwendet werden dürfen. An Stelle des Familiennamens *Sylvicolidae* wird zum Beispiel *Mniotiltidae* anzuwenden sein, weil der früher schon für Mollusken gebrauchte Name *Sylvicola* in der Ornithologie nicht als Gattungsname bestehen bleibt.

Es empfiehlt sich, in der Folge Gattungsnamen nur aus lateinischen oder in Lateinform gebrachten griechischen Wörtern zu bilden, barbarische Wörter aber, auch lateinisch umgebildet, zu vermeiden.

§ 3.

Artnamen sind immer als ein einziges Wort zu schreiben, auch wenn sie aus mehreren Wörtern zusammengesetzt worden sind; doch soll in solchen Fällen, wo durch Zusammenziehung zweier Worte Unklarheiten bezüglich des Sinnes des Artnamens entstehen, die Einfügung eines Bindestriches gestattet sein (z. B. *Vanessa c-album*).

Artnamen erhalten immer einen kleinen Anfangsbuchstaben und richten sich, wenn sie Eigenschaftswörter sind, hinsichtlich ihrer Endung nach dem Geschlecht des zugehörigen Gattungsnamens. Sollte das Geschlecht des letzteren zweifelhaft sein, so bleibt die ursprüngliche Endung des Artnamens bestehen.

Anmerkung: Bei der Neubildung von Artnamen in Genitivform nach Personennamen möge man in der Regel ein einfaches „i“ oder „ae“ an den unveränderten Namen anhängen (z. B. *gouldi gouldae*), nur lateinische Eigennamen oder solche, welche als latinisirt zu betrachten sind, sowie alle Vornamen mit lateinischer Endung nach grammatikalischer Vorschrift decliniren (z. B. *caesaris, baldami, annae*). Besondere, nicht zum Namen gehörende Titel,

Adelsbezeichnungen und dergleichen sind hierbei wegzulassen. Auch bei Artnamen sind lateinische oder in Lateinform gebrachte griechische Wörter vorzuziehen, wengleich barbarische zulässig.

Beispiele der Schreibweise zusammengesetzter Artnamen: *Archibuteo sanctijohannis*, *Perameles novaeguineae*.

§ 4.

Localformen, welche in so geringem Grade durch Färbung, Form oder Grössenverhältnisse von einander abweichen, dass sie nach einer Diagnose ohne Zuhilfenahme von Vergleichsmaterial oder ohne Kenntniss des Fundortes nicht festgestellt werden können, sollen nicht als Species mit zwei Namen bezeichnet werden, sondern als Subspecies durch Anhängung eines dritten Namens an den der Art, von welcher die Subspecies abgezweigt ist. Eine Trennung der drei Namen durch irgend welche Zeichen oder Wörter ist nicht statthaft.

Unbeständige individuelle Abweichungen einer Art (Spielarten) oder Missbildungen sind als Varietäten mit einem dem Artnamen angehängten „var.“, beziehungsweise als Monstrositäten mit einem angehängten „monstr.“ zu bezeichnen.

Bastarde werden durch Vereinigung der Namen beider Eltern-Arten mittelst eines liegenden Kreuzes (\times) bezeichnet. Jedem der beiden Namen ist, wenn bekannt, das Geschlecht beizufügen.

[Beispiel für die Bezeichnung von Bastarden: *Tetrao tetrix* ♂ \times *urogallus* ♀. Das heisst: Der Bastard entstammt der Vermischung von *Tetrao tetrix* als Männchen und *T. urogallus* als Weibchen.]

B. Ueber den Beginn der zoologischen Nomenclatur und die Priorität.

§ 5.

Die allgemeine Gültigkeit des Prioritätsgesetzes beginnt mit der X. Ausgabe von Linné's Systema Naturae (1758).

Erläuterung: Das Jahr 1758 gilt als Anfangszeit des Prioritätsgesetzes ebensowohl für Gattungs- wie für Artnamen. — Artnamen solcher Schriftsteller, welche nicht die binäre Nomenclatur im Princip angewendet haben, können nicht berücksichtigt werden, auch wenn solche zufällig den Gesetzen der binären Nomenclatur entsprechen. Daher sind z. B. Brisson's Gattungsnamen anzunehmen, seine Artnamen aber sämmtlich zu verwerfen.

§ 6.

Der erste seit 1758 nach den Regeln der binären Nomenclatur für eine Gattung oder Art veröffentlichte Name hat dauernde Gültigkeit, auch in seiner ursprünglichen Schreibweise; nur ist die Endsilbe eines adjectivischen Artnamens dem Geschlecht des zugehörigen Gattungsnamens anzupassen und ein ursprünglich grossgeschriebener Artnamen mit kleinem Anfangsbuchstaben zu schreiben.

Abweichungen vom Gesetze der Priorität sind unzulässig, mit Ausnahme der unter §§ 11 und 12 genannten Fälle.

Anmerkung: Ausnahmsweise sollen folgende Veränderungen bestehender Namen gestattet sein:

- a) einen veröffentlichten Namen zu verändern, wenn diese Veränderung durch den Autor selbst in demselben Werke, beziehungsweise in demselben Jahrgange der Zeitschrift, wo der Name veröffentlicht ist, in der deutlichen Form einer Berichtigung erfolgt;
- b) nach Personennamen in Genitivform gebildete Artnamen gemäss der in § 3 Anmerkung empfohlenen Schreibweise umzugestalten; jedoch nur so weit, als es sich um Veränderung eines einzelnen Buchstaben oder Weglassen von Titel, Adelsbezeichnungen u. dergl. handelt (z. B. *livingstonii* in *livingstonei*, *gouldii* in *gouldi*, *defilippii* in *filippii*);
- c) zweifellose Schreib- oder Druckfehler zu verbessern. Jedoch empfiehlt es sich, in solchen Fällen die Veränderung durch den Druck kenntlich zu machen.

Auf Familien- und höhere Gruppennamen findet das Prioritätsgesetz keine unbedingte Anwendung; jedoch empfiehlt es sich, die bestehenden Familiennamen möglichst beizubehalten.

§ 7.

Als Datum der Veröffentlichung gilt der Zeitpunkt, an welchem der Name in Verbindung mit einer zur Bestimmung ausreichenden Kennzeichnung (Beschreibung oder Abbildung) durch den Druck veröffentlicht worden ist.

Als ausreichende Kennzeichnung einer Gattung genügt die Angabe einer bekannten oder hinreichend gekennzeichneten Art als Typus.

Anmerkung: Nach Obigem haben „nomina nuda“, das heisst Namen, welche ohne gleichzeitige oder vorangegangene Kenn-

zeichnung der benannten Gattung oder Art veröffentlicht worden sind, ebenso Manuscriptnamen keine Gültigkeit.

Die Veröffentlichung von Diagnosen neuer Gattungen oder Arten in Tagesblättern (politischen Zeitungen) sollte in der Folge vermieden werden, zum Wenigsten aber in solchen Fällen ein genauer Wiederdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgen.

Es wird dringend empfohlen, jeder Neubenennung eine lateinische Diagnose beizufügen, sowie eine Angabe, in welchen Charakteren sich die neue Gattung oder Art von den bereits bekannten unterscheidet (Differenzial-Diagnose).

§ 8.

Sind verschiedene Namen gleichzeitig als Bezeichnungen derselben Gattung veröffentlicht, so erhält zunächst derjenige den Vorzug, bei welchem ein Typus angegeben ist, sodann derjenige, welcher mit der deutlichsten Beschreibung verbunden ist.

§ 9.

Ist eine Art in demselben Werke unter verschiedenen Namen beschrieben, so hat der voranstehende Name den Vorzug. Ist die Art unter verschiedenen Namen in gleichzeitig erschienenen Werken beschrieben, so erhält zunächst derjenige Name den Vorzug, dessen Diagnose die Art am sichersten kennzeichnet, danach, falls Männchen und Weibchen oder verschiedene Entwicklungs-Stadien unter verschiedenen Namen stehen, derjenige, welcher das Männchen, beziehungsweise das meistentwickelte Thier betrifft, endlich derjenige, welcher die Art am passendsten bezeichnet.

§ 10.

Werden Arten, welche früher in einer Gattung vereinigt waren, generisch gesondert, so verbleibt der alte Gattungsname derjenigen Art, welche als Typus angegeben ist, oder welche aus dem Zusammenhange mit Sicherheit als solcher gedeutet werden kann. Ist kein Typus angegeben oder zu erkennen, so hat der die Trennung vornehmende Autor die Berechtigung, eine der Arten zum Typus zu bestimmen.

Erläuterung: Aus vorstehender Bestimmung ergibt sich nothwendig folgendes: Sind die Arten einer älteren Gattung, für welche kein Typus angegeben oder erkennbar ist, nach und nach von

späteren Autoren zu Vertretern neuer Gattungen erhoben worden, ohne dass auch von diesen Autoren für die älteste Gattung ein Typus bestimmt worden ist, so bildet die zuletzt übrig bleibende Art den Typus der ältesten Gattung.

C. Ueber die Verwerfung von Namen.

§ 11.

Ein Gattungsname ist zu Gunsten eines späteren zu verwerfen, wenn er als Bezeichnung eines Gattungsbegriffes bereits früher in der Zoologie angewendet worden ist.

Anmerkung: Bei Neubildung von Gattungsbezeichnungen möge man solche Namen vermeiden, welche bereits bestehenden bis auf die Endsilbe gleich lauten, desgleichen solche, welche bereits in der Botanik gebraucht worden sind. Ebenso mögen übermässig lange Namen vermieden werden.

§ 12.

Ein Artname ist zu Gunsten eines späteren zu verwerfen wenn er in derselben Gattung, sei es auch nur als Synonym, bereits vorkommt.

Anmerkung: Ein Artname darf nicht verworfen werden, wenn neue systematische Anschauung die Vereinigung desselben mit einem gleichlautenden Gattungsnamen erfordert. Man wird also sagen: *Buteo buteo* (L.), *Milvus milvus* (L.). Bei der Bildung neuer Namen möge man aber vermeiden, für die Art den gleichen Namen wie für die Gattung zu verwenden und umgekehrt. — Es empfiehlt sich ferner, bei Neubildung von Artbezeichnungen übermässig lange sowie solche Namen zu vermeiden, welche in verwandten Gattungen bereits benutzt worden sind.

§ 13.

Ein jetzt im Gebrauch befindlicher Name soll zu Gunsten eines älteren nur dann verworfen werden, wenn der ältere mit unbedingter Sicherheit auf die betreffende Art zu beziehen ist.

D. Ueber Anwendung und Schreibweise der Autornamen.

§ 14.

Als Autor eines Gattungs- oder Artnamens gilt derjenige, welcher denselben zuerst veröffentlicht hat. Sein Name wird

ohne jegliches Zwischenzeichen dem betreffenden Thiernamen nachgesetzt.

Bei Speciesbezeichnungen wird der Autorname in Klammern gesetzt, wenn der Artnamen mit einem anderen als dem ursprünglichen Gattungsnamen verbunden ist.

Bei ternär gebildeten Bezeichnungen wird nur dem dritten Namen (dem der Unterart), nicht gleichzeitig auch dem zweiten (dem der Art) der Autorname zugefügt, ebensowenig wie bei Artnamen der Autor der Gattung oder gar derjenige, welcher die Art in eine andere Gattung als der Beschreiber gesetzt hat, anzuführen ist.

Anmerkung: Geringe Veränderungen, welche gemäss § 6 Anm. b und c an einem Thiernamen vorgenommen wurden, berühren die Autorschaft des Namens nicht.

Es empfiehlt sich, die Autornamen abgekürzt zu schreiben und dazu die vom Berliner Museum vorgeschlagenen und vom Pariser Congress 1889 angenommenen Abkürzungen möglichst zu benutzen.

Beispiele für Anwendung und Schreibweise von Autornamen: *Falco tinnunculus* L., das heisst: Linné hat der Art den vorstehenden Namen gegeben. — *Aquila chrysaëtus* (L.), das heisst: Linné hat der Art den Namen *chrysaëtus* gegeben, aber mit einem anderen als dem hier gebrauchten Gattungsnamen (nämlich mit *Falco*) verbunden. — *Nucifraga caryocatactes macrorhyncha* Brehm und *Acanthis linaria holboelli* (Brehm), das heisst: Brehm ist in beiden Fällen der Autor des dritten Namens, hatte ihn aber im ersteren mit demselben, im letzteren mit einem anderen Gattungsnamen verbunden.

Mitglieder-Verzeichniss

der

Allgemeinen Deutschen Ornithologischen Gesellschaft zu Berlin.

[Aufgestellt im Juni 1891.]

Vorstand:

- F. Kutter, Präsident. † 7. 3. 91.
- C. Bolle, Vice-Präsident.
- J. Cabanis, General-Secretair.
- A. Reichenow, Stellvertr. Secretair.
- H. Bünger, Cassenführer.



1891. "I. Allgemeiner Theil. A. Ueber die bisherigen Versuche zur Regelung der zoologischen Nomenclatur." *Journal fu*
..

r Ornithologie 39, 315–329. <https://doi.org/10.1007/bf02250326>.

View This Item Online: <https://www.biodiversitylibrary.org/item/101710>

DOI: <https://doi.org/10.1007/bf02250326>

Permalink: <https://www.biodiversitylibrary.org/partpdf/142967>

Holding Institution

Smithsonian Libraries and Archives

Sponsored by

Biodiversity Heritage Library

Copyright & Reuse

Copyright Status: Public domain. The BHL considers that this work is no longer under copyright protection.

This document was created from content at the **Biodiversity Heritage Library**, the world's largest open access digital library for biodiversity literature and archives. Visit BHL at <https://www.biodiversitylibrary.org>.